

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Musikwissenschaft, M.A.  
Hochschule: Hochschule für Musik Karlsruhe  
Standort: Karlsruhe  
Datum: 06.12.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2023 - 31.08.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in zwei Punkten (Diploma Supplement und statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide) zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

### I. Erste Behandlung

#### **Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 StAkkrVO, Diploma Supplement):**

Auf Seite 17 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur zwar fest, dass nach der Studien- und Prüfungsordnung zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement vergeben wird.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass für das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 vorgelegt wurde; auch in der Studien- und Prüfungsordnung ist nicht explizit die Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

**Auflage 2 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkVO, statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide):**

Die Agentur stellt im Rahmen der Bewertung zu § 7 Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg fest: "Die HfM Karlsruhe verweist im Selbstbericht darauf, dass relative Noten zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts aus Kapazitätsgründen noch nicht gesondert ausgewiesen werden konnten. Sie erläutert jedoch, dass es beabsichtigt ist, das System der Einstufungstabellen mittelfristig für alle Studiengänge der HfM Karlsruhe einzuführen. Hierfür wurde nach Darstellung im Selbstbericht ein Tool vom StudienServiceBüro implementiert, mit dem u. a. die Prüfungsleistungen und -noten nachgehalten werden. Anhand dieser Daten ist zukünftig die Ausweisung sowohl der relativen Note als auch der gerundeten Endnote nach deutschem Notensystem vorgesehen."

Der Akkreditierungsrat erkennt die Bemühungen der Hochschule an, mittelfristig die statistischen Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide ausweisen zu wollen und stellt in eigener Prüfung fest, dass gegenwärtig in der Studien- und Prüfungsordnung noch nicht die Ausweisung der statistischen Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide vorgesehen ist.

Der Akkreditierungsrat erteilt demnach folgende Auflage: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. Im Rahmen der Aufлагenerfüllung wäre dies in den betreffenden Ordnungen zu regeln.

## **II. Zweite Behandlung**

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

**Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 StAkkVO, Diploma Supplement):**

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme einen Entwurf der Satzung zur Änderung der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik Karlsruhe zur Anpassung der Vorgaben für die Erstellung des Diploma Supplement (ÄndS SPOen Diploma Supplement) vorgelegt.

Danach ist verbindlich festgelegt, dass allen Absolventinnen oder Absolventen zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auf Grundlage der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung sowie das Transcript of Records ausgehändigt wird.

Die avisierte Auflage wird daher nicht erteilt.

**Auflage 2 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkrVO, statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide):**

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme einen Entwurf der Satzung zur Änderung der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik Karlsruhe zur Anpassung der Vorgaben für die Erstellung des Diploma Supplement (ÄndS SPOen Diploma Supplement) vorgelegt.

Danach ist festgelegt, dass für die Studiengänge der HfM Karlsruhe Einstufungstabellen eingeführt werden. Somit ist sichergestellt, dass zusätzlich zur Abschlussnote statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der avisierten Auflage ab.

**Hinweis zu beiden nichterteilten Auflagen**

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Änderungsordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

